

B u c h r e z e n s i o n

Sönke Gerhold/Bernd Hofer/Hege Ingwersen-Stück/Sönke E. Schulz, Formulare für Referendare, Nomos Verlag, Baden-Baden 2011, 202 S., € 24,-

Dieser erstmals aufgelegte Band aus der Reihe NomosReferendariat beschränkt die Zielgruppe ausdrücklich – bereits der Titel verrät dies ja – auf den Kreis der aktiven Referendare. Er möchte nach der Zielsetzung der *Autoren* Handwerkszeug für Stationsausbildung und Klausurvorbereitung sein. Er soll Sicherheit dadurch verleihen, dass er für vielfältige den Referendar im Laufe der Ausbildung ereilende Aufgabenstellungen einen „möglichst unangreifbaren Darstellungsvorschlag“ unterbreitet (Vorwort, S. 5). Er soll dem Umstand ein Ende machen, dass Referendare gezwungen sind, „sich die notwendigen Informationen mühsam aus den vielen verschiedenen Angeboten der Repetitoren und Verlage herausuchen zu müssen“ (ebd.). Diese Mühe zu ersparen gelingt zum Teil.

Die äußere *Form* folgt der gängigen Formatvorlage des Nomos-Verlags. Dies wird vereinzelt dort zum Hindernis, wo der Pendelblick zwischen Vorlage und Erläuterung durch ständig notwendiges Blättern verstellt ist. Hier wäre die Verwendung von Fußnoten übersichtlicher als die vorliegende Aufteilung nach Randnummern. Einige Versäumnisse in sprachlicher Hinsicht hätten zudem vor der Drucklegung nachgeholt werden können, gravieren aber nicht derart, dass sie den Umgang mit dem Buch nachhaltig beeinträchtigen.

Die Gesamtgliederung ist logisch und übersichtlich, so wie man es braucht, um aus dem Inhaltsverzeichnis an die richtige Stelle zu springen: Auf 61 Seiten wird, bearbeitet von der vorsitzenden Richterin am LG *Ingwersen-Stück* das zivilgerichtliche Verfahren zunächst allgemein, sodann aus anwaltlicher Sicht, letztlich als gerichtliche Aufgabenstellung dargestellt. Es folgen 53 Seiten Strafverfahren (*Gerhold*; Staatsanwalt – Strafrichter – Verteidiger) und darauf wiederum 61 Seiten über das verwaltungsrechtliche Verfahren (*Schulz* und *RA Hofer*; Anwalt – Behörde – Gericht). Etwas gewöhnungsbedürftig mag es sein, dass recht allgemeine Hinweise z.T. systemwidrig im „Besonderen Teil“ eingestreut werden (z.B. wird auf S. 48 noch einmal der Urteilsstil erläutert).

Im zivilrechtlichen Teil werden aus anwaltlicher Sicht verfahrenseinleitende Schriftsätze und Erwidierungen sowie zahlreiche praxisrelevante Mittel, den Rechtsstreit zu gestalten, zu erweitern oder zu beenden, mit eingängigen Begründungen des Ob (z.B. überflüssige Antragstellung, Rn. 31, Beitritt des Streitverkündeten, Rn. 37, Streitwertangabe im Eilverfahren, Rn. 48) und Wie (z.B. Bezeichnung der Parteien bei Klage und Widerklage, Rn. 84), vorgestellt. Einzelne Vorlagen konnten nicht aufgefunden werden (etwa die referendarpraktisch nicht gerade seltene Überleitung in das streitige Verfahren aus Anwaltssicht, der Beweisantrag oder die Darstellung eines guten Aktenvermerks zu einer umfangreichen Fragestellung). Die Darstellung aller Vorgänge konnte aber von 200 Seiten auch nicht erwartet werden, was der Vergleich mit den umfangreichen Praxis-Formularbüchern nachdrücklich belegt. Die zivilgerichtlichen Darstellungen (Tatbestand, Entschei-

dungsgründe etc., S. 46-82) ragen aus diesem Abschnitt positiv heraus.

Im strafrechtlichen Teil ist die Klausurrelevanz der Aufbauanregungen hoch, freilich ist eine Beiziehung des Werkes in der Klausur unzulässig. Anmerkungen wie „lesen Sie den Bearbeitervermerk“ (S. 83) erscheinen zum einen als zeilenfüllende Binsenweisheit, zum anderen in einem Formularbuch vielleicht deplatziert, deutet der Titel doch eher auf praktische Hilfestellungen hin, denn auf eine Anleitung zum Klausurschreiben. Die Darstellung von Ermittlungsverfügung und Einstellungsverfügung (S. 96 ff.) eignet sich zur Orientierung in der täglichen Praxis der Station sehr gut. Auch das Muster der Anklageschrift (S. 103 ff.) vermag als Checkliste bei der eigenen Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft gut zu dienen. Dagegen ist die Darstellung des Plädoyers (S. 114) dem Sitzungsvertreter voraussichtlich nicht so hilfreich wie die (insoweit genaueren) Vorschläge der Mitbewerber am Markt.

Die Herangehensweise an öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art wird im dritten Abschnitt (ab S. 136) eingängig zusammengefasst und ist aus Sicht des Stationsreferendars positiv zu würdigen. Die beispielhaften Darstellungen von Entschließungen der Behörde nebst Begleitverfügungen sind sowohl zu Beginn der verwaltungspraktischen Ausbildung nutzbar zu machen, als auch geeignet, anhand ihrer auf wenigen Seiten den vorgegebenen Klausuraufbau schnell zu repetieren. Dies gilt für den gesamten verwaltungsrechtlichen Teil insoweit, als den Erläuterungen gegenüber dem praktischen Muster mehr Raum eingeräumt wird, als es in den vorangehenden Abschnitten praktiziert wird.

Der Nutzen des Büchleins ist nach seiner Zielsetzung zu beurteilen. Es soll das „Handwerkszeug“ in der Stationsausbildung und der Examensvorbereitung bereitstellen (Vorwort, S. 5). Für die *Stationsausbildung* ist es eine hilfreiche Unterstützung. Um in *Klausuren* zu bestehen, erscheint sein Nutzen geringer. Dort darf der Referendar das Buch selber nämlich gerade nicht als „Handwerkszeug“ benutzen, da dies zum Ausschluss von der Prüfung führen würde. Und zum Auswendiglernen oder Anleiten für Klausuren ist es weniger geeignet. Für die theoretische Arbeit des Referendars verkehrt sich nämlich der Vorteil des Buches – die Komprimierung relevanter Verhaltensanleitungen in ein Taschenbuchformat – in den Nachteil, dass es gewissermaßen „unlesbar“ ist. So wenig wie ein Lexikon als Roman dienen kann, vermag dieses als Nachschlagwerk aufgebaute Buch Qualitäten als Lehrbuch zu induzieren. Ein Durchlesen gleich einem Skript ist auch der an eine gewisse Monotonie der Ausbildung gewöhnten Zielgruppe nicht zumutbar. Vorgelegt wird mithin weder ein umfangreiches Lehrbuch, noch eine Schnellanleitung (Skript), noch ein jeder Prozesssituation gerecht werdendes Formularbuch. Es entspricht somit aber in Teilen dem Ansatz der *Autoren*, gerade die Notwendigkeit eines Zugriffs auf sämtliche dieser Hilfsmittel zu überwinden. Wenn die Anwender dem im Vorwort geäußerten Wunsch nach Feedback nachkommen, kann bereits die Folgeauflage zum zuverlässigen Helfer in der Not werden. Als Nachschlagwerk, das dem Referendar am Arbeitsplatz – zumal am Beginn der jeweiligen Station – auf die Sprünge helfen kann, dient es bereits in der Fassung von

2011. Gegen Ende des Referendariats kann es sich anbieten, die Erläuterungen zu einzelnen klausurrelevanten Verfahren einmal querzulesen, der Prüfungsvorbereitung dient es aber nur, wenn man bereits sprichwörtlich „weiß, was man tut“: Zum Lernen für den Anfänger sind die Erläuterungen zu Sinn und Zweck des Vorgehens zu knapp, ihm können aber gerade die Orientierungspunkte für den Aufbau eine gute Hilfe sein.

Die Kaufempfehlung wird hier unter Bezugnahme auf die vorstehenden Anmerkungen vom Charakter des Anwenders abhängig gemacht: Der ganz akribisch arbeitende Referendar wird zu einem der großen Formularebücher greifen. Wer die Stationsausbildung nur als Beiwerk betrachtet und „taucht“, wann immer es möglich ist – wovon ausdrücklich abgeraten wird – bedarf dieses Büchleins nicht. Allen dazwischen angesiedelten Referendar-Typen sei der Erwerb zwecks Arbeitserleichterung (vor allem zum jeweiligen Stationsbeginn) durchaus empfohlen.

Rechtsreferendar Dr. Armin Kockel, Hamburg